# Amtsblatt

**Jahrgang 21** **22. Juli 2015** **Nummer 08**

**Altmarkkreis Salzwedel**

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/8 40-0
Fax 0 39 01/2 50 79


**Inhaltsverzeichnis** **Seite**


**Altmarkkreis Salzwedel**
- Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben des Verteilerbauwerkes Beeke – Kalter Graben bei Wallstawe . . . 72
- Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben der Erweiterung des Windparks Badel . . . 72
- Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 . . . 73

**Landkreis Stendal**
- Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bretsch, Gagel, Lückstedt . . . 73

**Hansestadt Gardelegen**
- Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Letzlinger Landstraße Gardelegen . . . 74
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2015 . . . 74

**Hansestadt Salzwedel**
- Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“ . . . 74

**Stadt Kalbe (Milde)**
- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014 . . . 74

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark – hier: Neufassung der Verwaltungskostensatzung . . . 75
- Neufassung der Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark . . . 75
- Jahresabschluss 2012 . . . 76

**Kreiskirchenamt Salzwedel**
- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Diesdorf – Friedhofssatzung für den Friedhof Diesdorf . . . 76
- Bekanntmachung der Evang. Kirchengemeinde Diesdorf – Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Diesdorf . . . 81

**Zweckverband Breitband Altmark**
- nicht genehmigungspflichtige Bestandteile der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark . . . 83
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2015 . . . 83


**Altmarkkreis Salzwedel**

## Bekanntmachung

**gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.**

Antragsteller: Unterhaltungsverband Jeetze, Gerstedter Weg 5c, 29410 Salzwedel

Aktenzeichen: Q7013505
Vorhaben: Umbau des Verteilerbauwerkes Beeke - Kalter Graben bei Wallstawe

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Wallstawe
Flur-Flurstück: 1-124

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 22.07.2 015

i.A.

Hatbe
Amtsleiter
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

**Altmarkkreis Salzwedel**

## Bekanntmachung

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben der Erweiterung des Windparks Badel**

Die Badel Windenergie GmbH & Co.KG in 39624 Kalbe (Milde) beantragte mit Schreiben vom 04.12.2013 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117/3000**

auf folgenden Flurstücken in 39619 Arendsee, Ortsteil Lüge:

| | | |
|---|---|---|
| Gemarkung: | Lüge | |
| Flur: | 4 | 3 |
| Flurstücke: | 78 | 8/8, 8/9, 79/4 |

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 01.07.2015

Ziche
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel**
Schul- und Sozialamt

## Öffentliche Bekanntmachung

**Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19**

Als Träger der Schulentwicklungsplanung gibt der Altmarkkreis Salzwedel

gemäß § 22 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) und gemäß § 7 Abs. 6 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPl-VO 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540)

den Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19, genehmigt am 20. März 2014, mit folgenden Änderungen zum 01. August 2015 bekannt:

1. Reduzierung des Schuleinzugsbereiches des Gymnasiums Beetzendorf bei gleichzeitiger Erweiterung desselben für das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Salzwedel,
2. Aufhebung der Förderschule für Lernbehinderte „Zinnbergschule“ Klötze und die Zuordnung des Schuleinzugsbereiches zu den Förderschulen für Lernbehinderte Gardelegen bzw. Salzwedel,
3. Aufnahme der Gemeinschaftsschulen „Comenius“ und „G. E. Lessing“, beide Stadt Salzwedel, in den Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen des Altmarkkreises Salzwedel. Als Schuleinzugsbereiche nach § 41 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA sind ab 01. August 2015 festgelegt:

   - Gemeinschaftsschule „Comenius“ Salzwedel –
   Schulbezirk der Grundschulen Kuhfelde, „Jenny Marx“ und „Perver“, beide Stadt Salzwedel

   - Gemeinschaftsschule „G. E. Lessing“ Salzwedel –
   Schulbezirk der Grundschulen Pretzier und „G. E. Lessing“ Salzwedel

Die Grundschule „Peter Härtling“ Estedt (Stadt Gardelegen) ist als Schulstandort
nicht bestätigt. Gemäß Festlegung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt, Referat 31 vom 29. Mai 2015 werden die verbliebenen Schülerinnen und Schüler der kommenden Jahrgänge 3 und 4 ab 01.August 2015 an die Grundschule „Otto Reutter“ Gardelegen überwiesen.
Eine Aufnahme des Schulbesuchsjahrganges 1 an die Grundschule Estedt erfolgt ebenfalls nicht.

Bereits für das Schuljahr 2014/15 wurde gemäß Bescheid des Landesschulamtes vom 26.05.2014 die Bildung einer Anfangsklasse für die Grundschule „Peter Härtling“ Estedt
versagt. Die Hansestadt Gardelegen legte eine Beschulung an der Grundschule „Otto Reutter“ Gardelegen fest.

Der genehmigte Schulentwicklungsplan mit Fortschreibung zum Schuljahr 2015/16 liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG (Fundstelle) bis zum 19. August 2015 zur Einsichtnahme im Schul- und Sozialamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 364 während der Öffnungszeiten aus.

Salzwedel, den 16. Juni 2015

Ziche
Landrat

---

**Landkreis Stendal**
Der Landrat

## Bekanntmachung

**des Landkreises Stendal**

Die PROKON Regenerative Energien GmbH i.I., Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-115**
**(Gesamthöhe 206,86 m; Nabenhöhe 149 m;**
**Rotordurchmesser 115,71 m; Nennleistung 3 MW)**

auf folgenden Grundstücken in 39606 Altmärkische Höhe, OT Bretsch, Gagel und Lückstedt

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---|---|---|---|
| 01 | Gagel | 3 | 85/1 |
| 02 | Lückstedt | 1 | 192/78, 78/1 |
| 03 | Bretsch | 6 | 2/1 |
| 04 | Bretsch | 6 | 216/7 |
| 05 | Gagel | 3 | 75/13 |
| 06 | Bretsch | 6 | 27/1 |
| 07 | Gagel | 3 | 76/1 |
| 08 | Gagel | 2 | 65/1 |
| 09 | Gagel | 2 | 55/1 |
| 10 | Gagel | 2 | 71/2 |
| 11 | Gagel | 2 | 61/1 |
| 12 | Bretsch | 7 | 184/2 |
| 13 | Bretsch | 7 | 211/1 |

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist gemäß Antrag im I. Quartal 2016 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für Erdbauarbeiten einschl. der Errichtung der Fundamente und Kranstellflächen beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**29.07.2015 bis einschließlich 28.08.2015**

aus und können bei der folgenden Stelle zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Stadt Arendsee (Altmark)
Bauamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

| | |
|---|---|
| Montag und Donnerstag | von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Innerhalb der Zeit vom

**29.07.2015 bis einschließlich 11.09.2015**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 23. September 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

| | |
|---|---|
| Beginn der Erörterung: | 10:00 Uhr |
| Ort der Erörterung: | Verbandsgemeinde Seehausen<br>Rathaussaal<br>Große Brüderstraße 1<br>39615 Seehausen (Altmark) |

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, den 29.06.2015

Carsten Wulfänger

Landkreis - Siegel - Stendal

---

**Hansestadt Gardelegen**
Die Bürgermeisterin

## Satzung

**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Letzlinger Landstraße Gardelegen**

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 06.07.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Letzlinger Landstraße, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Letzlinger Landstraße in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid-Straße 3, Zimmer

116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Zepig

---

**Hansestadt Gardelegen** 07.07.2015
Die Bürgermeisterin

## Bekanntmachung
**der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2015**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen, vom 22.07.2015 bis 07.08.2015 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Zepig

**Hansestadt Gardelegen**
Die Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung 2015
**der Hansestadt Gardelegen**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Hansestadt Gardelegen folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.07.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**
**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Gardelegen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge | 30.593.900 |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 30.582.100 |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.331.600 |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.071.000 |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 6.983.100 |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 7.499.600 |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 93.000 |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.086.800 |

**§ 2**
**Kreditaufnahmen**

Für das Haushaltsjahr 2015 werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant.

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.496.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 aufgenommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**
**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |
| mit Ausnahme im Ortsteil Hemstedt | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v. H. |
| und im Ortsteil Jeseritz | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |

Gardelegen, den 07.07.2015

gez. Zepig

---

**Hansestadt Salzwedel**

## Amtliche Bekanntmachung
**der Hansestadt Salzwedel**

**Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil –
Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 1. Juli 2015 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung Nr. 1 Groß Chüden „Bohldammweg“ tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 9. Juli 2015 - Siegel - Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

---

**Stadt Kalbe (Milde)**

## 1. Änderung
**der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014**

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der Titel der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

„Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)“

2. § 1 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass er nunmehr lautet:

„Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,20 Euro je Sitzung und Tag gewährt.“

3. der § 1 wird um einen neuen Abs. 5 erweitert, der wie folgt lautet:

„Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, ist der Verdienstausfall in Form eines Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen.“

4. die nachfolgenden Absätze des § 1 werden entsprechend ihrer Reihenfolge durchnummeriert.

5. der § 4 wird dahingehend geändert, dass er nunmehr lautet:

„Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 49 KVG LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,20 Euro je Sitzung und Tag. Entstandener Verdienstausfall wird gemäß § 1 Abs.4, 5 behandelt.

**Artikel 2**

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), 23.04.2015

gez. Ruth
Bürgermeister

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

## Öffentliche Bekanntmachung

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark**

hier: Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 65. Sitzung am 17.06.2015, wurde die Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 17.06.2015 mit dem Beschluss Nr. 09/2015 zugestimmt.

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird vom 23.07.2015 bis 20.08.2015 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13, in Salzwedel - während der Sprechzeiten
Dienstags von 9:00 – 11:30 und 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Zweckverband

---

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

## Neufassung

**der Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

Aufgrund des § 16 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA, GVBL LSA 2014, 288) vom 17.06.14 und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 17.06.2015 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis.

### § 1
### Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2
### Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3
### Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung und der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen als Stundensätze die in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All-GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBL. LSA 2012, 336), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Stundensätze für Beamte und vergleichbare Angestellte zugrunde zu legen.

| | |
|---|---|
| für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 | 34 Euro, |
| für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 | 46 Euro, |
| für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 | 57 Euro, |
| für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü | 71 Euro. |

3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

7. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

### § 4
### Kosten des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

### § 5
### Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:

a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand

b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen

c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### § 6
### Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet einer Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligte Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen
b) die Fernsprechgebühren (u.a. FAX etc.)
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Sachverständigen-/ Rechtsanwaltsgebühren, die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
i) Kosten von Dritten für die rechtliche Prüfung von Verfahren gemäß Kostentarif der Anlage zur Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 7-9.
j) Druckkosten

3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- oder Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### § 7
### Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
b) wer die Kosten durch eine vor der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8
### Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**
**Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabegesetztes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**
**In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal am 13.11.13 und des Altmarkkreises Salzwedel am 20.11.13) außer Kraft.

Carsten Wulfänger 17.06.2015
Vorsitzender

**Anlage 1 zur VerwaltungskostensatzungKostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark**

| Lfd. Nr.: 1. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|---|---|---|
| 1.1. | Abschriften/Auslieferungen | |
| 1.1.1. | Format A 5 | 2,50 |
| 1.1.2. | Format A 4 | 3,50 |
| | | |
| **1.2.** | **Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)** | |
| 1.2.1. | bis Format A 4 | 0,70 |
| | ab 10 Seiten | 0,36 |
| | ab 50 Seiten | 0,20 |
| | ab 100 Seiten | 0,11 |
| 1.2.2. | Format A 3 | 1,60 |
| | ab 10 Seiten | 0,85 |
| | ab 50 Seiten | 0,43 |
| | ab 100 Seiten | 0,20 |
| | | |
| **1.3.** | **Kartendrucke (farbig)** | |
| 1.3.1. | Format A 0 | 25,00 |
| 1.3.2. | Format A 1 | 22,00 |
| 1.3.3. | Format A 2 | 20,00 |
| 1.3.4. | Format A 3 | 15,00 |
| 1.3.5. | Format A 4 | 10,00 |
| 1.3.6. | Format A 5 | 7,00 |
| 1.3.7. | Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene Stunde) | nach Zeitaufwand |
| 1.3.8. | Drucke (z.B. Lithografien) in Kopie je Druck | nach Zeitaufwand |
| **1.4.** | **Kartendrucke (schwarz/weiß)** | |
| 1.4.1. | Format A 0 | 18,00 |
| 1.4.2. | Format A 1 | 16,00 |
| 1.4.3. | Format A 2 | 14,00 |
| | | |
| **1.5.** | **Vervielfältigungen auf Datenträgern** | |
| 1.5.1. | CD mit digitalen Daten | 8,00 |
| | | |
| **2.** | **Auskünfte** | |
| 2.1. | schriftliche Auskünfte und Akten (je Stunde) | 15,00 – 65,00 |
| 2.2. | sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand (je Stunde) | 25,00 – 65,00 |
| **3.** | **Akteneinsicht** | |
| 3.1. | Einsichtsgewährung in Akten und Unterlagen (je Stunde) | |
| 3.1.1. | ohne Aufsicht (je Stunde) | 10,00 |
| 3.1.2. | mit Aufsicht (je Stunde) | 10,00 – 65,00 |
| 3.2. | Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren | 25,00 |
| | | |
| **4.** | **Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung** | 25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr |
| | | |
| **5.** | **Schutzgebühr** | 20,00 |
| | für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilentwicklungsplan usw.) | |
| **6.** | **Ausleihgebühr** techn. Geräte (z.B. Beamer) pro Tag | 30,00 |
| | (max. 2 Tage) | |
| **7.** | **Zielabweichungsverfahren** gemäß § 6 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG LSA) vom 28.04.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen | 500,00 – 5.000,00 |
| **8.** | Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3. REP Altmark 2005 vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 21.11.2012 (Einfaches Verfahren) | 11.685,00 zzgl. Auslagen |
| | Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3. REP Altmark 2005 vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 21.11.2012 (Qualifiziertes Verfahren) | 23.370,00 zzgl. Auslagen |
| **9.** | Verfahren nach dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (LEntwG 2015 LSA) § 4 Abs. 4 Ziffer 4 | Gebühr richtet sich nach lfd. Nr. 8 |
| **10.** | Mitwirkungsleistungen im Beteiligungsverfahren insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Planfeststellungsverfahren, dem Baugesetzbuch, der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt, | nach Zeitaufwand |

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Entscheidung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

---

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 17.06.2015 mit dem Beschluss 05/2015 über den Jahresabschluss 2012, Beschluss 06/2015 die Entlastung des Vorsitzenden und Beschluss 07/2015 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2012 zugestimmt.**

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat die Verbandsversammlung, nach Durchführung der Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Gemäß § 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 i.V.m. §§ 120 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung § 25 GemHVO Doppik v. 22.12.2010 in der derzeitig gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 65. Sitzung am 17.06.2015 die folgenden Beschlüsse (Nr. 05/2015; 06/2015 und 07/2015) gefasst:
„Die Regionalversammlung beschließt:
den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2012, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht, der Finanzrechnung, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW), die Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW sowie dem Anhang gemäß § 47 GemHVO Doppik.
Dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.244,01 Euro aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen“.

Der Jahresabschluss 2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lagebericht kann vom 23.07.2015 bis zum 20.08.2015 Dienstags von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 17.06.2015

Carsten Wulfänger 17.06.2015
Vorsitzender

---

**Kreiskirchenamt Salzwedel**

## Friedhofssatzung

**für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Diesdorf**

**vom 20.05.2015**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Kirchliche Bestattungen
§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14 Umbettungen
§ 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten
§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17 Reihengrabstätten
§ 18 Wahlgrabstätten
§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21 Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenfeld“ und anonyme Bestattungen
§ 22 Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 25 Verantwortliche, Pflichten
§ 26 Grabpflegeverträge
§ 27 Grabmale
§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
§ 31 Benutzung von Leichenräumen
§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
§ 33 Friedhofskapelle und Kirche
§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
§ 35 Alte Rechte
§ 36 Haftungsausschluss
§ 37 Gebühren
§ 38 Zuwiderhandlungen
§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40 Rechtsmittel
§ 41 Gleichstellungsklausel
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**
**Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Diesdorf steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Diesdorf.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel, Neuperverstr. 2 in 29410 Salzwedel.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

**§ 2**
**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Diesdorf waren oder
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

**§ 3**
**Bestattungsbezirke**

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Diesdorf umfasst das Gebiet des Ortes Diesdorf.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4**
**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

**Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

**§ 5**
**Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

**§ 6**
**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestat tungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

**§ 7**
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 8**
**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträ-

ger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbei-ten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Vorausset¬zungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

**Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

### § 9
### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### § 10
### Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

### § 11
### Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

### § 12
### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 13
### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

### § 14
### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### § 15
### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 30 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**Abschnitt 4: Grabstätten**

**§ 16**
**Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

(1) Grabstätten werden unterschieden in:
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenfeld“,
d) Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Reihengrabstätten stehen nicht, Wahlgrabstätten nicht mehr zur Verfügung. Der § 17 entfällt.

(8) Für die noch vorhandenen Wahlgrabstätten gelten die nachfolgenden §§ 18 bis 20.

**§ 17**
**Reihengrabstätten**

Entfällt

**§ 18**
**Wahlgrabstätten**

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (bis zu 60 Jahren für erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
b) Urnenbstattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m2. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

**§ 19**
**Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

**§ 20**
**Benutzung von Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
a) Ehegatten,
b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

**§ 21**
**Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenfeld“ und anonyme Bestattungen**

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.

(2) Dies sind keine anonymen Beisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt, Reservierungen sind nicht möglich. Der Bestand der jeweiligen Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit nach dieser Satzung ist vom Friedhofsträger zu gewährleisten.

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen erfolgt nur unter Vorlage des Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme.

(4) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(5) Die Grabgestaltung und –pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig. Blumen, Gestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(6) Nach der Beisetzung werden die Namen der Verstorbenen entsprechend des festgelegten Standards (nur Name und erster Vorname) auf einem gemeinsamen Gedenkstein innerhalb von 6 Monaten vermerkt.

**§ 22**
**Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld**

(1) Erd- und Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmals mit einer Grundplatte von 0,55x0,80 m innerhalb eines Jahres (jedes Grab erhält ein Grabmal) verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Eine Grabeinfassung ist nicht erlaubt.

(3) Der § 24 dieser Friedhofsordnung gilt entsprechend.

(4) Es besteht die Möglichkeit, die angrenzende Grabstätte für den Lebenspartner verbindlich und kostenpflichtig (ohne Möglichkeit der Kostenrückerstattung) zu reservieren.

(5) Urnenbestattungen auf einer Grabstätte dieser Art sind zulässig. Es gelten die gleichen Bedingungen einschließlich § 6 Abs. 1 Punkt 2 der Friedhofsgebührensatzung.

(6) Eine zusätzliche Urnenbestattung auf einer Grabstelle dieser Art ist zulässig.

(7) Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.

(8) Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden.

(9) Für die Beräumung und Entsorgung ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

**§ 23**
**Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

**§ 24**
**Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt

werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

**§ 25**
**Verantwortliche, Pflichten**

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften können sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers ergeben.

**§ 26**
**Grabpflegeverträge**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

**§ 27**
**Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsbeziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längestens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

**§ 28**
**Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

**§ 29**
**Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 30**
**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

**§ 31**
**Benutzung von Leichenräumen**

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

**§ 32**
**Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

**§ 33**
**Friedhofskapelle und Kirche**

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

**§ 34**
**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

**Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

**§ 35**
**Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 36**
**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

**§ 37**
**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Diesdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 38**
**Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

**§ 39**
**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Diesdorf, Schäfertor 7 in 29413 Diesdorf aus.

**§ 40**
**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Diesdorf, Schäfertor 7, 29413 Diesdorf Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

**§ 41**
**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 42**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 22.01.2003 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Diesdorf, den 20.05.2015
gez. U. Storck
Vorsitzender
des Gemeindekirchenrates*

D. S.
gez. St. Schulz
Mitglied des Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 07.07.15 D. S.
gez. i.V. Dähnrich
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Diesdorf am 20.05.15 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Diesdorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.07.15 unter dem Aktenzeichen 15 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Diesdorf wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 07.07.15 D. S.
gez. i.V. Dähnrich
Amtsleiter/in

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 20.05.2015

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

---

**Kreiskirchenamt Salzwedel**

## Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Diesdorf**

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2015 die nachstehende Friedhofsgebüh-rensatzung gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 20.05.2015 beschlossen.

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1**
**Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Diesdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Bean-tragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2**
**Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**
**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4**
**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5**
**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Diesdorf, Schäfertor 7, 29413 Diesdorf Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht auf-gehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

**§ 6**
**Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. Gemeinschaftsgrabanlage „Urnenfeld“ | 300,00 Euro |
| 2. Grabstätten mit Grabstein auf dem Rasenfeld | 500,00 Euro |

(2) Für die Reservierung einer Grabstätte auf dem Rasenfeld 500,00 Euro
Für eine reservierte Grabstätte beträgt die Gebühr 15,00 Euro für jedes zusätzliche Jahr, in der die Grabstätte belegt wird. Dieser Betrag ist einmalig als Summe zu entrichten.

(3) Diese Nutzungsgebühren beinhaltet die einmalige Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Ruhezeit von 30 Jahren.

(4) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an den noch vorhandenen Wahlgrabstät-ten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes bei Erdbestattungen / 3,00 Euro bei Urnenbeisetzungen | 4,00 Euro |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 3,00 Euro |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte bei Erdbestattungen / 3,00 Euro bei Urnenbeisetzungen | 4,00 Euro |

**§ 7**
**Bestattungsgebühren**

Entfällt

**§ 8**
**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 300,00 Euro |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 200,00 Euro |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 Euro |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 500,00 Euro
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

**§ 9**
**Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei einstelligen Wahlgräbern | 300,00 Euro |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | 600,00 Euro |
| 2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 50,00 Euro |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10**
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird bei den noch vorhandenen Wahlgrabstätten pro Grabstelle jährlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

**§ 11**
**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

Entfällt

**§ 12**
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

| | |
|---|---|
| 1.allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Beräumung einer Grabstätte | 30,00 Euro |
| 2. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 Euro |
| 3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 100,00 Euro |
| 4. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 4.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 Euro |
| 4.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 Euro |
| 4.3. Genehmigung eines Grabmales | 30,00 Euro |
| 4.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 25,00 Euro |
| 4.6. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis | 10,00 Euro |

**§ 13**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Diesdorf, den 24.06.2015 gez. U. Storck
Vorsitzender
des Gemeindekirchenrates*

D. S. gez. H. Piep
Mitglied des Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 07.07.2015 D. S. gez. i.V. Dähnrich
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Diesdorf am 24.06.15 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Diesdorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Auf-sichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.07.15 unter dem Aktenzeichen 15 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Diesdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt — Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, den 07.07.2015 D. S. — gez. i.V. Dähnrich
Amtsleiter/in

---

**Zweckverband Breitband Altmark**

## 6. Satzung

### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung durch die Verbandsversammlung während ihrer Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung enthält folgende nicht genehmigungspflichtige Bestandteile:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Absatz 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst: „(2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Salzwedel."

2. In § 2 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt" durch die Worte „§ 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt" ersetzt.

3. In § 6 wird der bisherige Absatz 1 aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt: „(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer oder, sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt, ein Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt."

4. In § 6 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „(3) Die §§ 55 und 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten ergänzend."

5. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „der Gemeindeordnung LSA" durch die Worte „des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt" ersetzt.

6. In § 9 Absatz 2 Nr. 4 wird die Zahl „5.000 Euro" durch die Zahl „50.000 Euro" ersetzt.

7. In § 9 Absatz 2 Nr. 5 wird die Zahl „5.000 Euro" durch die Zahl „50.000 Euro" ersetzt.

8. In § 9 wird nach Nr. 6 folgender Satz angefügt: „Übersteigen bei einer Vergabeentscheidung nach Satz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 5.000 Euro ist der Hauptausschuss über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren."

9. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „der GO-LSA" durch die Worte „des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt" ersetzt.

10. In § 10 Absatz 6 Nr. 1 wird die Zahl „5.000,01 Euro" durch die Zahl „50.000,01 Euro" ersetzt.

11. In § 10 Absatz 6 Nr. 2 wird die Zahl „5.000,01 Euro" durch die Zahl „50.000,01 Euro" ersetzt.

12. In § 11 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt" durch die Worte „dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt" ersetzt.

13. In § 16 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal) sowie in der Volksstimme (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal)."

14. In § 16 Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes während der Dienststunden ersetzt werden."

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Salzwedel, den 07.07.2015

gez. Ziche
Verbandsgeschäftsführer

---

**Zweckverband Breitband Altmark**

## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| | |
|---|---|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 210.912 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 220.823 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 210.912 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 209.823 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.300.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.300.000 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 3.300.000 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 3.300.000 Euro veranschlagt.

**§ 4**

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 179.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 07.07.2015

gez. Ziche
Verbandsgeschäftsführer

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die entsprechenden Genehmigungen sind mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 –SDL/SAW-Breitband-HH15/II vom 02.07.2015 erteilt worden und die Haushaltssatzung kann vollzogen werden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 vom 22.07.2015 bis zum 06.08.2015 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Zweckverband Breitband, Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 07.07.2015

gez. Ziche
Verbandsgeschäftsführer

**Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0
Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61